

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Militäranwärterfrage**

**Erzberger, Matthias**

**Berlin, 1914**

Viertes Kapitel. Der Übergang vom Militärdienst zum Zivildienst

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

in Betracht; es ist namentlich in Ziffer 2 die Militärdienstzeit von 25 Jahren viel zu lang bemessen; man sollte eine Gesamtdienstzeit von dieser Dauer nehmen und die Fehlstellen in unserem Offizierkorps würden sofort beseitigt sein.

Alle hier erwähnten Vorschläge dienen nur dem Heere, den Unteroffizieren, den Militäranwältern, dem Zivilstaatsdienst und den Gemeinden; sie verletzen kein fremdes Interesse, stellen keine einseitige Begünstigung dar und sind mit geringen Geldmitteln auszuführen.

#### **Viertes Kapitel.**

#### **Der Übergang vom Militärdienst zum Zivildienst.**

Der Übergang vom Unteroffizier zum Militäranwalt bedeutet eine gewaltige Umwälzung im Leben und den gesamten Verhältnissen des Unteroffiziers; er legt des „Königs Rock“ ab, geht ins Zivil, steht nun auf den eigenen Beinen und hat für sich — und in der Regel für eine Familie zu sorgen. Da entstehen eine Menge von Ausgaben aller Art. Die Löhnung als Unteroffizier war so gering, daß nichts erspart werden konnte. Darum ist es Ehrenpflicht des Heeres, hier noch helfend einzugreifen.

##### **A. Die Dienstprämie.**

Von 1875 ab haben die Kapitulanten, welche sich in 12jähriger Dienstzeit tadellos geführt hatten, eine Geldprämie von 165 Mk. erhalten. Die Militärvorlage des Jahres 1890 brachte eine Vermehrung der Unteroffizierstellen und den Vorschlag einer Dienstprämie mit folgender Begründung:

„Im Anschluß an diese Maßregeln wird eine erhöhte Fürsorge für Gewinnung eines tüchtigen und an Zahl genügenden Unteroffizierpersonals unvermeidlich. Während auf der einen Seite die ausgedehnte Verwendung von Unteroffizieren zur Entlastung der Offiziere in manchen Dienstzweigen zum Bedürfnisse wird, gestattet auf der andern Seite die zunehmende Bildung in den hier in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung eine solche erweiterte Verwendung. Als Äquivalent hierfür ist die Einführung von Unteroffizier-Dienstprämien beabsichtigt, welche mit den Dienstjahren steigen, da das Benefizium des Zivilversorgungsscheins sich nicht mehr als ausreichend erweist. Die nach Kapitel 24 Titel 13a des Reichshaushalts-Etats zuständige einmalige Beihilfe von 165 Mk. für Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein aus dem Heere ausscheiden, kommt dafür in Fortfall. Es darf erwartet werden, daß hierdurch nicht nur die Gesamtzahl der Unteroffiziere sich erhöhen und damit eine Abnahme der Manquements stattfinden wird, sondern daß die Unteroffiziere auch durchschnittlich länger dem aktiven Dienste erhalten bleiben.“

Die Regelung im Etat war folgendermaßen vorgesehen:

nach 5jähriger Dienstzeit eine Dienstprämie von . . .	50 Mk.
" 6 " " " " " " " . . .	100 "
" 7 " " " " " " " " . . .	200 "
" 8 " " " " " " " " " . . .	350 "
" 9 " " " " " " " " " " . . .	550 "
" 10 " " " " " " " " " " " . . .	800 "
" 11 " " " " " " " " " " " " . . .	900 "
" 12 " " " " " " " " " " " " " . . .	1000 "

Der Reichstag lehnte den ganzen Vorschlag ab. Im Jahre 1891 erneuerte die Regierung ihren Vorschlag; die Budgetkommission lehnte ihn wiederum ab; sie wollte nur die bisherige Beihilfe gewähren. Am 28. Februar 1891 hat dann der Reichstag auf Antrag des Abg. Windthorst die Dienstprämie auf 1000 Mk. nach 12jähriger Dienstzeit festgesetzt. Seither blieb es bei dieser Regelung. Die Militärvorlage von 1913 mit ihrer Vermehrung von 15 000 Unteroffizierstellen brachte die Ankündigung, daß vom 1. April 1914 ab diese Dienstprämie auf 1500 Mk. erhöht werden soll. Auf Antrag des Abg. Erzberger beschloß der Reichstag gegen die Stimmen der Sozialdemokratie:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Besserstellung der Unteroffiziere in der Richtung herbeizuführen, daß am 1. April 1914 eine allgemeine Erhöhung der Dienstprämie eintritt, und daß die frühere Gewährung einer kleinen Dienstprämie nebst dem Anstellungsschein erwogen werde.“

Der Antragsteller wollte damit erreichen, daß namentlich jene Unteroffiziere, welche zur Schutzmannschaft übergehen, eine Beihilfe erhalten können; gleichzeitig sollte die Gewährung einer Prämie von ca. 500 Mk. eine Reihe von Soldaten für die Kapitulation gewinnen, besonders wenn dann nach einer Dienstzeit von 6-8 Jahren der Anstellungsschein gegeben werde. Der Kriegsminister stellte sich zu dieser Anregung freundlich, so daß zu erwarten ist, daß eine solche Regelung bald erfolgt und Kapitulanten mit kurzer Dienstzeit in den Unterbeamtenstand abgehen; dann wird der Zivilversorgungsschein ganz von selbst die Pforte zum mittleren Dienst.

#### B. Garantiertes Mindesteinkommen während der Vorbildung und Probendienstleistung.

Bis zum Jahre 1885 wurden die Kapitulanten, die in den Zivildienst abgehen wollten, während der Zeit der Ausbildung und Probendienstleistung beurlaubt mit sämtlichen Gebührenissen wie in Reich und Glied (Löhnung, Verpflegung, Zuschuß, Brot, Servis). Um Klarheit im Etat zu schaffen, wurde dann eine besondere Etatifizierung vollzogen

und durch einen Etatstitel bestimmt, daß ein Einkommenszuschuß für die zur Vorbildung und Probedienstleistung kommandierten Militär-anwärter gegeben werden soll. Das Gesamteinkommen, bis zu dessen Erreichung neben dem Einkommen aus der Zivilstelle ein Zuschuß gewährt wird, betrug monatlich, je nachdem die Militäranwärter eine Familie haben oder nicht:

I. Von 1885—1899:

Für Feldwebel . . . . .	100 Mk.	oder	90 Mk.
„ Vizefeldwebel . . . . .	90 „	„	75 „
„ Sergeanten . . . . .	80 „	„	60 „
„ Unteroffiziere . . . . .	70 „	„	50 „

II. Von 1900—1909:

Für Feldwebel . . . . .	115 Mk.	oder	105 Mk.
„ Vizefeldwebel . . . . .	90 „	„	75 „
„ Sergeanten . . . . .	80 „	„	60 „
„ Unteroffiziere . . . . .	70 „	„	50 „

III. Von 1910—1912:

Für Feldwebel . . . . .	120 Mk.	oder	110 Mk.
„ Vizefeldwebel . . . . .	95 „	„	80 „
„ Sergeanten . . . . .	87 „	„	67 „
„ Unteroffiziere . . . . .	73 „	„	53 „

IV. Ab 1913:

Für Feldwebel, etatsmäßige Schreiber und Zeichner mit einem Löhnungszuschuß von 180 Mk. jährlich und mehr. . .	120 Mk.	oder	110 Mk.
„ alle übrigen Militäranwärter . . . .	95 „	„	80 „

Eine Erhöhung dieser Sätze ist besonders dann angezeigt, wenn schon mehrere Kinder vorhanden sind; sonst ist der Militäranwärter gezwungen, gerade in dieser Zeit der Ausbildung Schulden zu machen und er kommt in ungemein drückende Verhältnisse.

Die Vorbildung und Probedienstleistung der Militäranwärter erfolgt heute vielfach so ausgedehnt und vielseitig, daß der Militäranwärter mit einem reichen Beamtenwissen eintritt; es sind die Fälle gar nicht selten, in denen der einzelne Bewerber nicht nur in einem Ressort ausgebildet wird, sondern in zwei und mehreren. Er erhält so ein vielseitiges Wissen, das sehr vielen Zivilanwärtern abgeht; gerade die Schulung in mehreren Ressorts ist es, welche den Militäranwärter besonders geeignet zur Verwendung in mittleren Beamtenstellen macht.

C. Verkürzung der Wartezeit bis zur Anstellung.

Im allgemeinen schaut der Unteroffizier von seinem zehnten Dienstjahr an sich um, wo er eine Zivilstelle erhalten kann; er entscheidet sich für eine bestimmte Beamtenlaufbahn. Es ist dringend zu wünschen,

daß diese Prüfung mit sich selbst eine eingehende und scharfe ist; der Unteroffizier muß sich dabei besonders das eine vor Augen halten, ob er in der Lage ist, die betr. Stelle vollständig auszufüllen; das ist er sich selbst, seinen Kameraden und der Allgemeinheit schuldig. Die vielen und engen Verbindungen mit früheren Unteroffizieren kommen ihm hierbei sehr zustatten und er hole sich Rat bei diesen.

Hier werden aber auch die Auskunftsstellen für Militäranwärter bei den Truppenteilen, von denen unten noch die Rede ist, gute Dienste leisten können, sofern sich diese zur Erlangung der Kenntnisse der Bedingungen für die einzelnen Beamtenstellen der gern zu leistenden Mitarbeit der Militäranwärtervereine am Garnisonorte bedienen. Hier heißt es für die Heeresverwaltung im eigenen Interesse, die alten Unteroffiziere zur tatkräftigen Mitarbeit heranzuziehen.

Ist der Zivilversorgungsschein erteilt, so erhält der Unteroffizier in der Regel Urlaub, um sich nach einer Stelle umzusehen. Hier aber beginnt für ihn ein aufgeregtes Hasten, da er möglichst rasch ankommen muß. Die offenen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, sind leicht zu ermitteln und werden bekannt gegeben. In der Regel melden sich gleich Dutzende von Bewerbern für dieselben. Ob sich hier nicht durch eine Zentralinstanz bei den einzelnen Behörden viel unnötige Arbeit ersparen ließe, bedarf eingehender Prüfung; eine solche Instanz könnte auf der andern Seite dem eine Stelle suchenden Militäranwärter wertvolle Fingerzeige geben.

Ein Ansaß in der Richtung dieser Wünsche ist gemacht; das Kriegsministerium teilte im August 1913 dem Verfasser mit:

„Seit 1913 sind Auskunfts- und Beratungsstellen bei den Truppen errichtet, die mit allem Material zur Belehrung der Unteroffiziere ausgestattet sind. Ein ausführliches Stellenverzeichnis für den Reichs- und preussischen Staatsdienst wird demnächst veröffentlicht. Ein solches für die Bundesstaaten ohne eigene Militärverwaltung ist in Bearbeitung. Die ‚Vakanzenliste‘ geht vom 1. Juni 1913 ab in erhöhter Auflage den Truppen zu (für jede Kompanie usw.). Sie enthält ‚Nachrichten für Militäranwärter‘. —

Von hier aus könnte sachgemäß weiter gebaut und geprüft werden, ob die Zentralisation nicht viel Arbeit erspart und dem Militäranwärter ein früheres Unterkommen ermöglicht.

Eine solche Zentralinstanz könnte auch in der Weise gute Dienste leisten, daß sogenannte Notierungsstellen für Militäranwärter für große Behördengruppen gebildet werden. Ansätze sind z. B. schon vorhanden, indem die Eisenbahnverwaltung für eine Reihe von Eisenbahndirek-

tionen eine Behörde dazu bestimmt hat, die Notierung der Militär-anwärter entgegenzunehmen. Bei dieser Eisenbahndirektion haben dann die in Frage kommenden Behörden ihren Anwärterbedarf an-zumelden. So wie hier könnten z. B. auch für die Postverwaltung vielleicht zwei Oberpostdirektionen bestimmt werden, welche die Notie-rungsgesuche der vorgeprüften Militär-anwärter sammeln und den übrigen Oberpostdirektionen den etwaigen Bedarf an Militär-anwärtern überweisen. In der allgemeinen Verwaltung würden sich solche Notie-rungsstellen ebenfalls leicht einrichten lassen, indem z. B. in Preußen alle Gesuche für die Bewerber um Stellen für den Regierungsekre-tariats-, Kanzlei- und Unterbeamtendienst bei dem Oberpräsidium für die ganze Provinz gesammelt werden könnten. Hier wäre dann der Bedarf von den in Frage kommenden Behörden anzufordern. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die Übersicht über die vorhandenen Stellen viel leichter wäre als jetzt. Diese Stellen müßten dann von Zeit zu Zeit Pressenachrichten verbreiten, wie sich das Bild darstellt. Dadurch würde im Falle des Fehlens von Bewerbern rechtzeitig dafür gesorgt werden können, daß sich solche melden. Umgekehrt würde ein Überangebot vermieden werden können. Auch würde hierdurch ein Mißstand vermieden, der sich immer mehr einschleicht; es ist heute nahezu Gewohnheit geworden, daß die Fristen vom Tage der Ein-berufung bis zum Antritt des Dienstes sehr kurze sind (3—8 Tage). Hieraus erwachsen den Militär-anwärtern mannigfache Schwierig-keiten und häufig unberechenbare Nachteile. Es kommt vor, daß der Einberufene von der Truppe nicht gleich fortgelassen wird, weil er sich in einer Stelle befindet, für die nicht sofort Ersatz vorhanden ist. Andere Militär-anwärter wieder befinden sich bereits in einem mehr-wöchentlichen Kündigungsverhältnisse bei einer Zivilbehörde. Werden nun von einer Behörde mehrere Militär-anwärter gleichzeitig einberufen, so ist es nicht selten, daß der zuletzt notierte alle Vorderleute überspringt, weil er in der Lage ist, der Einberufung sofort Folge zu leisten. Bei vielen Behörden besteht auch die unberechtigte Gepflogenheit, daß diejenigen Anwärter, die der Einberufung nicht sofort Folge leisten können, in der Notierungsliste gestrichen werden. Es dürfte daher zu bestimmen sein, daß Einberufungen nur zum 1. eines Monats zu erfolgen haben, daß zwischen dem Empfange der Einberufung und dem Dienstantritt min-destens ein Zeitraum von einem Monat zu liegen hat und daß die Notierung derjenigen Anwärter, die der Einberufung wegen augen-blicklicher Unabkömmlichkeit nicht Folge leisten konnten, bestehen bleibt.

Tief bedauerlich ist es, daß die Wartezeit von der Erteilung des

Zivilversorgungsscheins bis zur Anstellung sich in den letzten Jahren verlängert hat. Die Heeresverwaltung gab selbst zu, daß in der Regel 13 Jahre vergehen, ehe der Kapitulant seine Anstellung hat. Dies ist deshalb ein unhaltbarer Zustand, weil das Gesetz den Zivilversorgungsschein nach 12 Jahren erteilt und der Unteroffizier damit rechnen darf, daß er nach dieser Zeit auch angestellt wird. Im Jahre 1911 war sie 27 Monate bei der Eisenbahn, 21 bei der Post. Wenn somit eine Wartezeit von 12 Monaten der Durchschnitt ist, so zeigt eine im Jahre 1912/13 vorgenommene Erhebung des Bundes der Militär-anwärter, daß es vielfach erheblich längere Wartezeiten gibt. Das Resultat dieser Privaterhebung ist folgendes:

Ergebnisse

der Erhebungen über die Wartezeiten der Militäranwärter von der Notierung bis zur Einberufung, und zwar der nach dem 1. August 1910 einberufenen aber nicht angestellten Militäranwärter.

Zahl der Mil. Anwärter	Behörde	Durchschnittl. Wartezeit v. d. Notierung b. z. Einberufung Mon.	Früher ermittelte durchschnittl. Wartezeit von der Notierung bis zur Einberufung	
			Mon.	Mon.
4	Kaiserliches Patentamt (Bureaudienst)	9	11	—
1	Kaiserliches Gesundheitsamt (Bureaudienst) . . . . .	24	38	—
2	Reichsversicherungsamt (Bureaudienst)	31	24	25
3	Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung (Bureaudienst) . . . . .	27	8	22
4	Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung (Kanzleidienst) . . . . .	38	48	—
1	Kaiserliche Werft (Maschinistenlaufbahn)	70	—	—
3	Kaiserliche Werft (Werftbuchführer) . .	53	—	47
3	Technische Institute (Verwaltungsschreiber) . . . . .	25	—	9
1	Garnisonverwaltung (mittlerer Dienst)	33	42	49
6	Reichsbank (mittlerer Dienst) . . . . .	29	14	38
7	Reichsbank (Kanzleidienst) . . . . .	40	19	83
11	Reichsbank (Unterbeamtendienst) . . .	23	21	22
174	Reichspost- und Telegraphenverwaltung (mittlerer Dienst) . . . . .	19	17	13
6	Regierung Wiesbaden (Bureaudienst) .	11	—	—
41	Übrige Regierungen (Bureaudienst) .	38	25	33
15	Übrige Regierungen (Kanzleidienst) .	26	30	41

M. Erzberger, Der Militäranwärter.

Zahl der Mil. An- wär- ter	Behörde	Durch- schnittl. Warte- zeit v. d. Notierung b. z. Ein- berufung Mon.	Früher ermittelte durchschnittl. Wartezeit von der Notierung bis zur Einberufung	
			Mon.	Mon.
1	Übrige Regierungen (Unterbeamten- dienst) . . . . .	8	—	—
6	Kreisverwaltung (Kreisassistenten) . .	26	—	12
4	Ministerial-, Militär- und Baukommission (Bureaudienst) . . . . .	20	29	—
2	Direkte Steuern (Bureaudienst) . . .	38	—	—
3	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (Bureaudienst) . . . . .	24	—	39
1	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (Kanzleidiens) . . . . .	24	—	—
3	Zollverwaltung (Zollaufseher) . . . .	17	13	6
42	Eisenbahnverwaltung (mittlerer Dienst)	32	3	10
27	Eisenbahnverwaltung (Kanzleidiens) .	12	2	6
2	Polizeipräsidium in Berlin (Bureau- dienst) . . . . .	51	36	40
3	Polizeipräsidium in Schöneberg (Kanzlei- dienst) . . . . .	14	—	15
3	Polizeipräsidien in den Provinzen (Bureaudienst) . . . . .	44	34	41
1	Polizeiverwaltung in Cassel (Melde- amtsdienst) . . . . .	78	—	—
2	Justizverwaltung (mittlerer Dienst) . .	3	15	6
40	Justizverwaltung (Kanzleidiens) . . .	5	1	11
5	Justizverwaltung (Gefängnis-Inspek- tionsdienst) . . . . .	1	—	11
1	Generalkommission (mittlerer Dienst) .	22	—	—
2	Landesdirektion Wiesbaden (mittlerer Dienst) . . . . .	9	—	—
8	Landesdirektion Merseburg (mittlerer Dienst) . . . . .	27	—	—
1	Landesdirektion Merseburg (Kanzlei- dienst) . . . . .	24	—	—
3	Rheinische Provinzialverwaltung (mitt- lerer Dienst) . . . . .	31	6	—
2	Bezirksverband Cassel (mittlerer Dienst)	30	—	—
3	Landesversicherungsanstalt Thüringen (Bureaudienst) . . . . .	3	—	—



Zahl der Mil. An- wär- ter	Behörde	Durch- schnittl. Warte- zeit v. d. Notierung b. z. Ein- berufung Mon.	Früher ermittelte durchschnittl. Wartezeit von der Notierung bis zur Einberufung	
			Mon.	Mon.
6	Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau (Bureaudienst) . . . . .	33	14	24
4	Landesversicherungsanstalt Sachsen- Anhalt (Bureaudienst) . . . . .	25	—	—
1	Landesversicherungsanstalt Brandenburg (Bureaudienst) . . . . .	27	—	—
3	Stadtverwaltung Frankfurt a. M. (Bureaudienst) . . . . .	40	3	—
8	Magistrat Stettin (mittlerer Dienst) .	7	—	—
4	Stadtverwaltung Barmen (Assistenten)	9	—	—
1	Stadtverwaltung Cassel (Bureaudienst) Württemberg.	46	17	20
6	Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Bureaudienst) . . . . .	38	—	—
4	Finanzministerium, Hauptsteueramt (Bureaudienst) . . . . .	48	—	—
3	Justizministerium (Kanzleibienst) . . .	58	—	—
1	Ministerium des Innern (Bureaudienst)	30	—	—
1	Ministerium des Innern (Aufwart- dienst) . . . . .	6	—	—
	Hamburg.			
6	Polizeibehörde (Bureaudienst) . . . .	4	—	—
	Elfaß-Lothringen.			
4	Regierung (Sekretariatsdienst) . . . .	40	—	—
11	Verwaltung der Reichseisenbahnen (mittlerer Dienst) . . . . .	23	—	8

Es betrug danach die genannte Wartezeit bei 25 Behörden unter 5, bei 21 Behörden über 5 und bei 3 Behörden sogar über 10 Jahre. Die Anstellung erfolgte bei 22 Behörden in einem Lebensalter bis zu 35 Jahren, bei 24 Behörden in einem Lebensalter von 35 bis zu 40 Jahren und bei 4 Behörden über 40 Jahre.

Dies ist ein schwerer Mißstand, dessen Beseitigung geboten erscheint; wenn nicht genügend neue Stellen geschaffen werden, muß eben der Kreis der vorbehaltenen Stellen erweitert werden.

Hieraus resultiert noch ein anderer Mißstand. Eine Reihe von Behörden hat das Annahmealter der Militäranwärter dahin

begrenzt, daß sie solche z. B. mit einem Lebensalter von mehr als 35 Jahren nicht einstellen. Die Anstellungsgrundsätze begrenzen das Anstellungsalter keineswegs. Eine rechtliche Grundlage hat also eine solche Bestimmung nicht, auch dann nicht, wenn manche Aufsichtsbehörden die Genehmigung dazu erteilen. Eine solche Maßnahme muß dahin führen, daß bei langen Wartezeiten alle diejenigen Militär-anwärter überhaupt nicht mehr auf Anstellung rechnen können, die erst in den letzten Pflichtjahren, also mit 22 oder 23 Jahren beim Militär zur Einstellung gelangen. Das ist nicht bloß eine Härte, sondern ein Unrecht. Die Stadt Berlin z. B. hatte bisher alle Militäranwärter in der Notierungsliste gestrichen, die das 35. Lebensjahr vollendet hatten. Der Magistrat hat aber wohl die Haltlosigkeit dieser Vorschrift erkannt und kürzlich der Stadtverordnetenversammlung folgende Vorlage gemacht:

„Vorlage (J. Nr. 1613 G. B. 5/12) — zur Beschlußfassung —, betreffend Neu festsetzung der Höchstaltersgrenze für Militäranwärter.“

In der Begründung zu dieser Vorlage heißt es:

„Seit dem Jahre 1870 ist die Höchstaltersgrenze für die Einberufung von Militäranwärtern in den städtischen Dienst auf Grund eines Gemeindecbeschlusses das 35. Lebensjahr gewesen. Da bei der überaus großen Zahl von Bewerbern um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen die Wartezeit eine immer größere geworden ist — sie schwankt jetzt durchschnittlich zwischen  $1\frac{1}{2}$  und  $3\frac{1}{2}$  Jahren —, so enthält die Festsetzung der Höchstaltersgrenze auf das 35. vollendete Lebensjahr eine empfindliche Härte für die Militäranwärter. Ein im letzten Pflichtjahr eingestellter Rekrut erhält erst mit 34— $34\frac{1}{2}$  Jahren den Zivilversorgungsschein. Bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs bleibt ihm nur die kurze Frist von  $\frac{1}{2}$  bis zu einem Jahre übrig. Er hat also nach der Dauer der jetzigen Wartezeit keine Aussicht auf Einberufung in den städtischen Dienst. Da ferner die Frage, ob die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze überhaupt zulässig, strittig ist und diejenigen Vorortgemeinden, welche bisher ebenfalls eine Höchstaltersgrenze von 35 Jahren für die Einberufung festgesetzt hatten, auf Veranlassung der Staatsregierung diese Grenze haben fallen lassen, so hat auch der Magistrat Berlin es für nötig befunden, in Erwägungen über eine anderweite Regelung der Frage einzutreten. Der Oberpräsident von Berlin hat zwar die bisher eingegangenen, ziemlich zahlreichen Beschwerden der Militäranwärter in dieser Frage stets zurückgewiesen, sich aber andererseits ausdrücklich das Recht für die staatliche Aufsichtsbehörde vorbehalten, darüber Entscheidung zu treffen, ob ein Anwärter die genügende Befähigung für eine Stelle (auch in körperlicher Hinsicht) besitzt. Andererseits glaubt der Oberpräsident, daß, wenn überhaupt eine Altersgrenze festzusetzen zulässig sei, mindestens das 37. und nicht das 35. als Höchstaltersgrenze angenommen werden müsse. Hierdurch würden die vorhandenen Bedenken obschon nicht beseitigt werden, so doch praktisch an Gewicht verlieren, weil für die Militäranwärter dann ein genügender Zeitraum zwischen der Entlassung aus dem Militärdienste und der Anstellung liegt. Die Personalkommission hat in der Erwägung, daß ein nicht unbedeutender Teil der

sich bewerbenden Militäránwärter unter den bestehenden Verhältnissen keine Aussicht auf Einberufung hat, daß jedoch der Oberpräsident gegen die Neusetzung einer Altersgrenze, falls diese nur günstiger als die bisherige ist, Einwendungen nicht erheben würde, die Höchstaltersgrenze für die Einberufung von Militäránwártern in den städtischen Dienst auf das 37. Lebensjahr festzusetzen vorgeschlagen. Wir haben diesem Beschlusse zugestimmt und ersuchen die Stadtverordnetenversammlung,

sich ebenfalls mit dieser Neuregelung der Höchstaltersgrenze für die Einberufung der Militäránwärter einverstanden zu erklären.

Berlin, den 1. Juli 1913.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

J. W. gez. Dr. Straßmann."

Es ist interessant, wenn man sich dagegen die Anlage N der Anstellungsgrundsätze ansieht, in der 60 Privatbahnen aufgeführt sind, die Militäránwärter einstellen müssen; davon müssen allein 54 derselben Militäránwärter bis zum 40. Lebensjahre annehmen. Ähnlich ist es bei den Privatbahnen der übrigen Bundesstaaten, die in der „Vakanzliste für Militäránwärter und für Inhaber des Anstellungscheins“ vom 4. September 1913 Nr. 36 aufgeführt sind. Man sollte meinen, daß die öffentlichen Behörden erst recht gehalten seien, Militäránwärter mindestens bis zum 40. Lebensjahre einzustellen. Es wird eine wichtige Aufgabe der maßgebenden Instanzen sein, diese Angelegenheit recht bald einheitlich zu regeln.

#### D. Beseitigung oder Verkürzung des Diätariats.

Nach den Angaben des preußischen Kriegsministers haben die Unteroffiziere, ehe sie zur Anstellung kommen, in der Regel 13 Jahre gedient; wie wir soeben gesehen haben, ist aber für viele die Wartezeit eine längere. Da im allgemeinen das 20. Lebensjahr überschritten ist, wenn die Einstellung ins Heer erfolgt, so sind die Militäránwärter älter als 32 Jahre, wenn sie für den Zivildienst in Betracht kommen, die größte Anzahl derselben hat auch bereits Familie. Das ganze Wesen der Zivilversorgung schließt es in sich, daß deshalb die Anstellung im Zivildienst nicht nur alsbald erfolgt, sondern daß nach Ablauf der Probendienstleistung sofort die etatsmäßige Anstellung erfolgt. So sehen es auch die Anstellungsgrundsätze vor; § 19 derselben spricht von der „Anstellung“; er enthält kein Wort von der Beschäftigung als Diätar, als Gehilfe, als Hilfsarbeiter usw. Das Wort „Anstellung“ kann nur so aufgefaßt werden, daß es sich um eine feste, etatsmäßige Anstellung handelt; sonst müßte der Ausdruck „Beschäftigung“ gewählt werden; dieser aber ist vermieden worden. In einigen Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Anhalt) legt man diese Vorschrift auch so aus und gibt dem Militäránwärter nach der Probendienstleistung sofort eine Anstellung

mit Pensionsberechtigung. Leider geht das Reich und Preußen hier nicht mit gutem Beispiel voran; lediglich aus kleinlicher Sparsamkeit hat man teilweise das Diätariat neu eingeführt und rühmt sich der erzielten Ersparnisse, erzielt auf Kosten der Familien der alten Unteroffiziere. Es gibt eine Reihe von Behörden, welche die Militäranwärter eine ganze Reihe von Jahren als Hilfsarbeiter, Diätare usw. beschäftigen und so, wie der Bund der Militäranwärter in einer Eingabe an den Reichstag sagt, dem Zweck der Zivilversorgung entgegenarbeiten; denn:

- „1. Der Übergang von einer pensionsberechtigten Stelle in eine andere, also vom Militär in den Zivildienst, erfolgt nicht nach Ablauf der Einarbeitungszeit (Probezeit) unmittelbar, sondern erst nach einer sich anschließenden Beschäftigung als Diätar usw.
2. Die jetzige Zivilversorgung sichert den Militäranwärtern während der Übergangszeit nicht die durch die Anstellungsgrundsätze verbürgte Versorgung mit Pensionsberechtigung.
3. Die Militäranwärter können infolge dieser langen Beschäftigungszeit im Durchschnitt nicht das Höchstgehalt ihrer Stellen erreichen.
4. Die Wohltaten der Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter kommen den Militäranwärtern nicht in dem Maße zugute, als wenn die Anstellung vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren erfolgen würde.
5. Durch die eigenartige Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen wird das Anteilsverhältnis nicht gewahrt, auch die Anstellungsaussichten werden wesentlich verschlechtert und somit die Unterbringung der Militäranwärter sehr in Frage gestellt.
6. Die Dienstbezüge während der Beschäftigungszeit entsprechen nicht den bestehenden Verhältnissen und reichen nicht im entferntesten zur Ernährung einer Beamtenfamilie aus.“

Die Begründung der einzelnen Punkte ist eine gegebene. Nun wird man sagen, daß es in der Praxis nicht geht, den Militäranwärter nach Ablauf des Probendienstes sofort in eine etatsmäßige Stelle zu bringen; es sei keine Stelle offen, mitten im Etatsjahr lasse sich keine neue Stelle schaffen, auch dürfe man Stellen nicht nur aus persönlichen Gründen errichten. Diese Einwendungen haben einen berechtigten Kern; aber sie führen zu einem andern Schluß: es muß eben mehr System und Ordnung in die Annahme von Militäranwärtern gebracht werden; die Behörde muß wissen, daß sie diesen Bewerber bald etatsmäßig anzustellen hat, daß die Stelle dann entweder offen sein muß oder zu errichten ist. Gar manche Stelle in den einzelnen Etats ist schon aus persönlichen Gründen errichtet worden, freilich nicht solche für Militäranwärter. Bei gutem Willen und mehr Ordnung in der Einberufung der Militäranwärter können keine

Schwierigkeiten bestehen. Will man aber allen Bedenken Rechnung tragen, so ließe sich in den Grundsätzen eine Vorschrift treffen, welche in besonderen Fällen (z. B. mit Genehmigung des Reichskanzlers) eine diätarische Beschäftigung für eine bestimmte Zeit zuläßt. Mit einer solchen Vorschrift würde aber allem Rechnung getragen werden. Ganz allgemein kann man eine solche Höchstdauer der diätarischen Beschäftigung nicht vorschreiben, weil sonst diese Höchstdauer zur regelmäßigen Beschäftigungsdauer als Hilfskraft wird.

Das Einkommen während der diätarischen Beschäftigung muß als äußerst dürftig und in den meisten Fällen als unzureichend angesehen werden. Man sollte annehmen, daß die Anstellungsgrundsätze auch hier Fürsorge getroffen hätten; § 21 tut es auch, indem er vorschreibt, daß  $\frac{3}{4}$  des Einkommens der Stelle gewährt werden müsse. Die Verwaltung legt dies nun so aus, „daß dem Militäranwärter während der Probepflichtleistung  $\frac{3}{4}$  des Einkommens der Stelle zustehe, die er versehe, nicht aber  $\frac{3}{4}$  des Einkommens einer etatsmäßigen Stelle, die er erst später nach Zurücklegung einer Diätarienzzeit erlangen würde.... Nur  $\frac{3}{4}$  des Einkommens der Stelle, in der der Militäranwärter beschäftigt wird, werde hierdurch gewährleistet, also den Diätaren  $\frac{3}{4}$  des Einkommens der Diätare.“ Diese Handhabung scheint mir unhaltbar zu sein; es liegt nämlich gar kein innerer Grund vor, warum der Militäranwärter, wenn er Diätar ist, nur  $\frac{3}{4}$  von dem erhalten soll, was ein anderer Diätar bekommt; er ist zudem in der Regel älter als der Zivilanwärter. Die durch das Reich garantierte unterste Einkommensgrenze besteht für das Diätariat nicht mehr und so ist der Militäranwärter doppelt schlecht daran. In Berlin z. B., wo der Wohnungsgeldzuschuß für mittlere Reichsbeamte auf 800 Mk. festgesetzt worden ist, muß der Diätar usw. für eine Familie von 4 Köpfen unter größtmöglicher Einschränkung über 500 Mk. für eine kaum den notdürftigsten Anforderungen entsprechende Wohnung — eine zweizimmerige Wohnung kostet in Groß-Berlin 500 bis 650 Mk., eine dreizimmerige 775 bis 900 Mk. — und, da er mit seiner Familie auf der Straße anständig gekleidet erscheinen soll, für Kleidung usw. jährlich über 250 Mk. ausgeben. Zum Lebensunterhalt, zur Erziehung der Kinder, für Ausgaben bei Krankheitsfällen usw. bleibt ihm demnach kaum  $\frac{1}{3}$  der Einkommenssätze von 1500—1800 Mk.

Ein Zivilanwärterdiätar, der die Anwartschaft auf die gleiche Stellung wie der Militäranwärter besitzt, der noch keine Familie zu ernähren und dem Staate kaum sechs Jahre gedient hat, erreicht im 24. Lebensjahr ein höheres Einkommen, als ein Militäranwärter im

34. Lebensjahre, der dem Staate schon 13 bis 14 Jahre gedient und der meist eine Familie zu ernähren hat. Ein Unterbeamter (Zivilanwärter) bei der Postverwaltung wird gewöhnlich 10 Jahre nach der Einstellung — die Militärdienstzeit wird dabei angerechnet — als Schaffner mit 1200 Mk. Gehalt und 480 Mk. Wohnungsgeldzuschuß (Servisklasse A) = 1680 Mk. angestellt; er erhält demnach jahrelang mehr als ein viel älterer Militäranwärter in einer mittleren Beamtenstellung mit erheblich längerer Dienstzeit. Diese Tatsachen sprechen für sich selbst.

#### E. Anstellung auf Lebenszeit.

Sobald der Militäranwärter nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in den Zivildienst übernommen ist, wird ihm der Zivilversorgungsschein abgefordert und zu den Akten genommen, d. h. die Anstellung tritt an die Stelle des Zivilversorgungsscheins. Der Schein birgt aber eine lebenslängliche Versorgung in sich, mithin kann auch die Anstellung, die gegen Austausch des Scheines zu erfolgen hat, nur eine lebenslängliche sein. Die Entlassung des Versorgungsberechtigten dürfte daher nicht im Kündigungswege, sondern nur durch ein Disziplinarverfahren zulässig sein. Bei der Schaffung der Zivilversorgung ging man von der Voraussetzung aus, daß die Militäranwärter bestimmt zu versorgen seien und man dachte nur an dauernde Anstellung; das allein kann man eine Versorgung nennen; eine kündbare Anstellung ist keine Versorgung.

In unkündbare Stellungen aber gelangen die Militäranwärter nach erfolgreich beendeter Probezeit gegenwärtig nur bei sehr wenigen Anstellungsbehörden. Im allgemeinen sind sie gezwungen, ein kündbares Anstellungsverhältnis einzugehen. Bei vielen Stellen, besonders im Unterbeamtendienste, wird die Kündbarkeit dauernd aufrecht erhalten; bei andern ist die unkündbare Anstellung erst nach Zurücklegung einer langjährigen diätarischen Beschäftigung und nach Verlauf mehrerer Jahre seit der Anstellung zu erlangen, wobei fast jede Behörde mit den Wartezeiten verschieden verfährt, so daß z. B. die eine Behörde ihre Unterbeamten nach 5, die andere nach 10 Dienstjahren und die dritte sie überhaupt nicht auf Lebenszeit anstellt. Hierin liegt nicht allein eine Verkennung des in dem Zivilversorgungsscheine verbürgten Wertes, es werden dadurch auch Beunruhigungen in die Beamtenklassen hineingetragen.

Zur Rechtfertigung dieses Kunterbuntes in der Versorgung der Unteroffiziere erklärte die Reichsleitung im Reichstage: „Keine Verwaltung könne wohl ohne Schaden gezwungen werden, Beamte, die sie manchmal erst recht kurze Zeit kenne, so fest an sich zu fesseln, daß

sie sie nur in Fällen schwerster Disziplinarvergehen wieder loswerden könne. Die Verhältnisse seien zu verschieden, um hier zu schematisieren und einheitliche Regeln aufzustellen. Im Verwaltungswege sei angeordnet, daß kündbar angestellte Beamte wegen schlechten Betragens nur entlassen werden sollen, wenn ihr Verhalten bei unkündbarer Anstellung Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung geben würde. Keineswegs seien die Militär-anwärter während ihrer kündbaren Anstellung der Willkür ihrer Vorgesetzten preisgegeben, ungerechtfertigte Kündigungen und Entlassungen würden von den Aufsichtsstellen rückgängig gemacht werden.“

Diese Gegenbemerkungen hören sich gut an, treffen aber nicht den Kern der Sache. Die Anordnung im Verwaltungswege ist gut gemeint, gibt aber gar keine Rechtsgarantien, auch wird sie verschieden gehandhabt; die Rückgängigmachung einer Entlassung ist sehr schwer zu erzielen; das Volk verspricht sich nichts davon, wenn man den „Teufel bei seiner Großmutter verklagt“. Man gebe ein klares Recht, und alle Teile fahren gut. Daß hierdurch nicht unfähige und unwürdige Personen im Beamtendienste gehalten werden sollen, ist ganz klar; das Disziplinarverfahren ist scharf genug, um alle unwürdigen Elemente abzustößen; ich habe noch nie gehört, daß es nicht ausgereicht habe. Nur ein Fall ist mir bekannt geworden und da handelte es sich um keinen Militär-anwärter. Es bleibt also nur der Einwand bestehen, daß die Verwaltung den Militär-anwärter erst kurze Zeit kenne; aber zunächst hat doch die Militärbehörde auf Grund einer jahrelangen Beobachtung kraft Gesetzes zu entscheiden, ob der Unteroffizier zum Beamten „würdig und brauchbar“ erscheint; es heißt das Urteil der Militärbehörden erheblich unterschätzen und herabdrücken, wenn nun die Anstellungsbehörden die Prüfung von vorne anfangen wollen. Kein künftiger öffentlicher Beamter wird solange beobachtet, geprüft und erforscht wie der Militär-anwärter. Sodann hat die Behörde doch während der Zeit der informatorischen Beschäftigung, der Probepienstleistung und während des Diätariats so überreiche Gelegenheit, sich ein Urteil zu bilden, so daß dieser Einwand in sich zusammenfällt und die konsequente Durchführung des Gedankens der Zivilverjorgung in der Anstellung auf Lebenszeit sich leicht und ohne Bedenken ermöglichen läßt.

F. Pensionsberechtigung nach 10jähriger Gesamtdienstzeit.

Sind die vorstehend genannten Forderungen restlos erfüllt, so würde eine weitere Besprechung der Sicherstellung der Militär-anwärter überflüssig sein; nur für die Probepienstleistung wären noch Garantien

zu geben. Der heutige Zustand aber schafft klaffende Lücken, die in der Hauptsache im ganzen Beamtenstand nur für den Militäranwärter gefahrvoll sich gestalten können; sie müssen darum schon aus Gerechtigkeitsgründen alsbald beseitigt werden.

Für die Pensionsberechtigung und die Versorgung der Hinterbliebenen der Militäranwärter kommen folgende Gesetzesbestimmungen in Betracht:

- I. der § 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, nach welchem Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente haben,
- II. der § 12 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, nach welchem die Witwen und die ehelichen und legitimierten Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere entweder infolge einer Dienstbeschädigung oder nach 10jähriger Dienstzeit gestorben sind, Witwen- und Waisengeld erhalten und
- III. der § 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907, nach welchem jeder Reichsbeamte eine lebenslängliche Pension erhält, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt werden muß. Voraussetzung für die Pensionsberechtigung ist jedoch nach § 37 a. a. O. das Bekleiden einer in den Besoldungsetats aufgeführten Stelle.

In den Einzelstaaten und bei den Gemeinden bestehen ähnliche Vorschriften.

Der heutige Zustand schafft nun für den Militäranwärter eine Zeitspanne, in welcher er ohne jede Pensionsberechtigung und seine Hinterbliebenen ohne jeden Anspruch auf Versorgung dastehen. Mit dem Ausscheiden aus der Armee gehen nämlich die daselbst erworbenen Pensionsansprüche verloren; neue aber sind noch nicht erworben. Es seien nur einige Beispiele aus dem dem Reichstage unterbreiteten Material herausgegriffen:

Ein Militäranwärter, der mit 18jähriger Gesamtdienstzeit zwecks Verbesserung der Dienststellung von einer Zivilbehörde zur andern übertrat, starb kurz darauf. Keine von beiden Zivilverwaltungen sah sich veranlaßt, eine laufende Hinterbliebenenunterstützung zu geben; die erste aus dem Grunde nicht, weil der Austritt freiwillig erfolgt war und die zweite, weil der Betreffende erst ganz kurze Zeit in deren



Dienste gestanden und eine etatsmäßige Stelle noch nicht erlangt hatte. Ein anderer Fall: Ein Bureaudiatar, der bereits eine mehr als 19jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt und die Sekretärprüfung abgelegt hatte, fränkelte etwas, als er sich kurz vor der etatsmäßigen Anstellung befand. Er wurde ärztlich untersucht und körperlich für zeitig nicht anstellungsfähig erklärt. Die Folge war, daß man ihm sofort den Dienst kündigte. Hierauf wurde er ohne Pension entlassen und war nun mit Weib und Kind dem Elend preisgegeben und auf die Wildtätigkeit fremder Leute angewiesen. Als Feldwebel hätte er beim Militär auf eine Zeitrente von mindestens 477 Mk., unter Umständen aber auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente bis zu 900 Mk. jährlich gesetzlichen Anspruch gehabt.

Solange nicht gesetzliche Garantien gegeben sind, daß sich an den Austritt vom Militärdienst sofort eine Anstellung auf Lebenszeit anschließt, entsteht hier eine Lücke, die in vielen Fällen recht hart wirken kann. Je länger die Wartezeit und das Diätariat sich hinziehen, um so größer ist die Unsicherheit, der sonst kein Beamter in gleichem Umfange unterstellt ist. Es steht auch ganz einzigartig in der Gesetzgebung da, daß ein einmal erworbener Pensionsanspruch verloren geht, ehe ein neuer und besserer auflebt. In der Arbeiterversicherung verkürzt man die Wartezeiten und hat schon nach 4 Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenrente.

Noch eins sei hier erwähnt. Betrachtet man die Richtung der sozialpolitischen Fürsorge für die arbeitenden Klassen und für die Privatangestellten, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die soziale Fürsorge für die Angestellten der Behörden seit langer Zeit schon nicht mehr mit ihr gleichen Schritt gehalten habe. Die Tatsache, daß die Kündigungsanstellung der Beamten sich immer mehr ausdehnt, läßt den Schluß als berechtigt erscheinen, daß die soziale Fürsorge für diese Volksklassen eine rückläufige Bahn verfolgt. Man halte sich vor Augen, daß nach dem Angestelltenversicherungsgesetz jeder Versicherte nach 10jähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung einen Anspruch auf Versorgung für sich und seine Familie hat. Dabei ist es gleich, wo er seine Arbeiten leistet, wie oft er die Stellung wechselt, ob er zeitweise beschäftigungslos ist oder ob er gekündigt worden ist. Anders beim Beamten. Wird diesem die Stellung gekündigt, oder wird ein lebenslänglich angestellter Beamter des Dienstes entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Versorgung weder für sich noch seine Familie. Für die Kündigungsbeamten kommt noch hinzu, daß es bisher nicht möglich war, eine Nachprüfung der Kündigungsgründe zu erreichen. Angesichts der Durchführung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom

20. Dezember 1911 ergab sich nun die Zwangslage, diese Frage zu prüfen, sofern die Behörden nicht für diese Angestellten hohe Beiträge für die Angestelltenversicherung zahlen wollten. Der preußische Minister des Innern hat nun folgenden Erlaß bekannt gegeben:

Verfügung

vom 23. November 1912 betr. die gemäß § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) zu treffenden Entscheidungen.

(Min.-Bl. 1912.)

Durch Beschluß vom 29. Juni d. J. (RGBl. S. 405) hat der Bundesrat gemäß § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) bestimmt, welche Gehaltsklasse der Berechnung des Mindestbetrages im Sinne dieser Vorschrift zugrunde zu legen ist.

Auf Grund des § 320 des angezogenen Gesetzes übertrage ich die nunmehr gemäß § 9 Abs. 3 zu treffenden Entscheidungen für die in Betrieben oder im Dienst eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigten Beamten oder sonstigen Angestellten auf die Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Entscheidung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen kraft Gesetzes oder auf Grund eines Ortsstatuts oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organs oder nach dem Inhalt ihrer Anstellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstvertrages die im erwähnten Bundesratsbeschluß festgesetzten Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zustehen.
2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft gewährleistet, wenn außer den unter 1 benannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vgl. § 626 BGB.) abhängig gemacht sein.
  - b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organes endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Anstellung auf Grund oder nach den Grundsätzen des § 10 des Kommunalbeamtengesetzes und für eine bestimmte, die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle (vgl. zu 1 und 2) erfolgt ist.

Auf Lehrpersonen an kommunalen Unterrichtsanstalten erstreckt sich dieser Erlaß nicht.

Euere (Tit.) wollen hiernach das Weitere gefälligst veranlassen, insbesondere auch die Landräte (Oberamt männer) wegen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Anweisung versehen.

Der Minister des Innern.

Auch bei Entlassung von Beamten, wozu auch die Militäranwärter gehören, die auf Lebenszeit angestellt sind, ist es eine Härte, bei den

oft rein formalen Dienstvergehen der Beamten, die Familien schuldlos in Mitleidenschaft zu ziehen. Gegenüber dem Gesetz für Angestellte wirkt diese Maßnahme durchaus unsozial. Eine eigentümliche Beleuchtung erhält die Beamtenfürsorge auch, wenn man die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. November 1887 (4. ZS.) betrachtet. Campb-Delius sagt in seinem Buch: „Rechtssprechung des Reichs- und Kammergerichts“ Band I 1906, Seite 41 darüber folgendes:

„Die nach Ablauf der Amtszeit erfolgte Verurteilung eines Beamten zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ja selbst zur Zuchthausstrafe, hat den Verlust des Pensionsanspruchs nicht zur Folge. Der vorher pensionierte Beamte behält also seine Pension. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die kraft rechtlicher Verpflichtung gewährte Pension gewissermaßen als aufgespartes Gehalt anzusehen sei und deren nachträgliche Entziehung die Natur der Vermögenskonfiskation habe, durch welche die ehemaligen Beamten härter als andere Delinquenten gestraft werden würden. RG. 4. ZS. 24. 11. 1887.“

An diesen Darlegungen wird man zweifelsfrei erkennen können, daß die sogenannte Versorgung nicht immer so gut wirkt, wie es häufig in der Öffentlichkeit dargestellt wird.

Unter allen Umständen muß die harte ungerechte Differenzierung zwischen Militäranwärter und Zivilanwärter ehestens verschwinden.

Der Zivilanwärter, der in der Regel nach 10jähriger Hilfsarbeiter-schaft etatsmäßig angestellt wird, hat dann sofort seine Pensionsberechtigung und die seiner Familie. Der Militäranwärter beginnt seine Zivillaufbahn mit einer Verschlechterung seiner Rechtsstellung und muß bereits erworbene Wohltaten opfern.

Von seiten der Reichsleitung wird nun darauf hingewiesen, daß diese Härte dadurch beseitigt sei, daß in solchen Fällen eine Pension bewilligt werden könne. Aber schon die Kannvorschrift zeigt die ganze Mangelhaftigkeit der Situation dieser Militäranwärter; sodann kommen eben immer wieder Fälle vor, wo das „Kann“ nicht angewendet wird. Man gebe Rechtsansprüche und verweise nicht auf Almosen. Der Vertreter der Reichsleitung hat in der Petitionskommission des Reichstags ja selbst zugegeben: „Ob bei später einmal vielleicht in andern Beziehungen notwendig werdenden Änderungen des Reichsbeamten-gesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes in den angegebenen Fällen statt einer Ermächtigung des Reichskanzlers ein Anspruch des Militäranwärters und seiner Hinterbliebenen unter den angegebenen Voraussetzungen zu schaffen sei, würde sicherlich erwogen werden. Ein Grund,

um deswillen jetzt schon wieder die erst kürzlich erlassenen Gesetze zu ändern, dürfe aber wohl nicht vorliegen."

Eine solche Gelegenheit bietet sich schon im nächsten Winter, wenn der bestimmt in Aussicht gestellte Gesetzentwurf über die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens im Disziplinarverfahren dem Reichstage zugeht; da muß diese Gelegenheit benützt und gesetzlich festgelegt werden, daß die Militäranwärter nach 10jähriger Gesamtdienstzeit Anspruch auf Pension erhalten. Das Reich hat hierbei keine großen Opfer zu bringen, aber der einzelne Unteroffizier ist gesichert gegen Unglücksfälle, die doppelt hart wirken, weil alle Hoffnungen begraben werden müssen.

### Fünftes Kapitel.

#### **Ausgestaltung und Kontrolle der Anstellungsgrundsätze.**

Die Anstellungsgrundsätze von 1882 und 1907 sind ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Militäranwärter, den Forderungen des öffentlichen Dienstes und den Bestrebungen der Zivilanwärter; man soll daher nicht ohne Not und zwingende Ursache an dieser Verteilung der Stellen zwischen Militäranwärtern und andern Bewerbern rütteln. Die Vermehrung der Unteroffiziere um mehr als 20% in wenigen Jahren aber ist ein Ereignis, das nicht unbeachtet bleiben darf; ferner der Umstand, daß es vielen Militäranwärtern recht schwer wird, eine Zivilstellung zu finden, zwingt zur erneuten Prüfung; endlich darf nicht vergessen werden, daß das Maß der Stellen, welches den Militäranwärtern nach den Anstellungsgrundsätzen offen steht, heute noch nicht von ihnen tatsächlich auch eingenommen wird. Aus der dem Reichstage 1906 unterbreiteten Übersicht über die Stellenbesetzung geht hervor, daß im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste die Bureaubeamtenstellen mit 47 698 Militär- und 103 939 Zivilanwärtern und die Kanzlei-beamtenstellen mit 5395 Militär- und 10 755 Zivilanwärtern besetzt sind. Es ist also weder die „vorzugsweise“ noch die „ausschließliche“ Besetzung dieser Stellen mit Militäranwärtern erreicht. Seit 1906 ist hierin keine erhebliche Änderung, höchstens eine kleine Besserung eingetreten. Während noch 1900 — soweit darüber eine Kontrolle ausgeübt werden kann — nur 2030 Militäranwärter mittlere und Kanzlei-beamte, dagegen 3452 Unterbeamte geworden seien, sind 1908: 3879 Militäranwärter mittlere usw. Beamte und nur 2928 Unterbeamte geworden. Aber noch Ende 1909 waren z. B. allein bei der Reichspost rund 500 Assistentenstellen und 3000 Sekretärstellen zu wenig mit Militäranwärtern besetzt, als es nach den Anstellungsgrundsätzen der